Netzentgeltreform – Der Weg zu Flexibilität und Sektorenkopplung?

Netto-Null-Emission – Die Sicherheit unserer Energieversorgung

House of Energy – Online-Forum 1 Dr. Johannes Hilpert 01.06.2022

Agenda

- Flexibilität und Sektorenkopplung warum brauchen wir das?
- Woran hakt es?
- Was könnte helfen?
- Was muss man beachten?
- Fazit

Flexibilität und Sektorenkopplung – warum brauchen wir das?

- Klimawandel erfordert Treibhausgasneutralität in allen Sektoren: Strom,
 Wärme, Verkehr, Industrie
- Geht nur mit Umstellung auf erneuerbare Energieerzeugung und Nutzung in den genannten Sektoren (neben Effizienz, Suffizienz, Wärmedämmung usw.)
- Volatile Erzeugung von Erneuerbaren erfordert flexibleres
 Verbrauchsverhalten aus Netz- und auch aus Systemsicht
- Sektorenkopplungs-Technologien können Flexibilität bereitstellen (neben Erzeugern, Speichern etc.)

Woran hakt es?

- Verbrauch von Strom: Marktpreis sowie staatlich induzierte
 Strompreisbestandteile (SIP) fallen grundsätzlich an
- Zu den SIP zählen:
 - Netzentgelt
 - EEG-Umlage
 - Stromsteuer
 - KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage etc.
- Mit dem Wegfall der EEG-Umlage ist das Netzentgelt der größte Blocker für Sektorenkopplung und Flexibilität

Was könnte helfen?

- Anreize für Sektorenkopplung:
 - EE-Strom günstiger
 - Benzin, Gas, Öl teurer (CO2-Bepreisung)
- Anreize für Flexibilität:
 - Marktpreis und SIP variabel ausgestalten
 - Privilegierungstatbestände für variables Verhalten einführen
- Möglichkeiten im Bereich der Netzentgelte:
 - Netzentgelt variabel ausgestalten
 - Privilegierungstatbestände für Sektorenkopplungs-Technologien bzw. variables
 Verbrauchsverhalten schaffen
 - Diskussionen um § 14a EnWG wg. Hochlauf von Wärmepumpen/E-Kfz

Was muss man beachten?

- EuGH-Urteil vom 02.09.2021 zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieversorgung (C-718/18)
- Quintessenz: Deutschland hat die Vorgaben in Bezug auf die Netztarifierung aus der Binnenmarkt-RL 2009/72/EG nicht korrekt umgesetzt; betrifft die sog. "normierende Regulierung" i.S.v. § 24 S. 1 EnWG i.V.m. StromNEV etc.
- Folge: was dürfen Parlament/Regierung hier künftig noch regeln?
- Maßstab für Netzentgeltreformen: EU-Recht, etwa EBM-VO oder EEF-RL
- Stiftung Umweltenergierecht arbeitet an Studie zur EU-Netzentgeltsystematik







aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Fazit

- Sektorenkopplung und Flexibilität sind essentiell
- Netzentgelte können wichtiger Hebel sein
- EuGH-Urteil zur BNetzA ist zu beachten
- Maßstab für Netzentgeltreformen ist das EU-Recht

Investieren Sie jetzt in die **Zukunft** des Klimaschutzrechts!

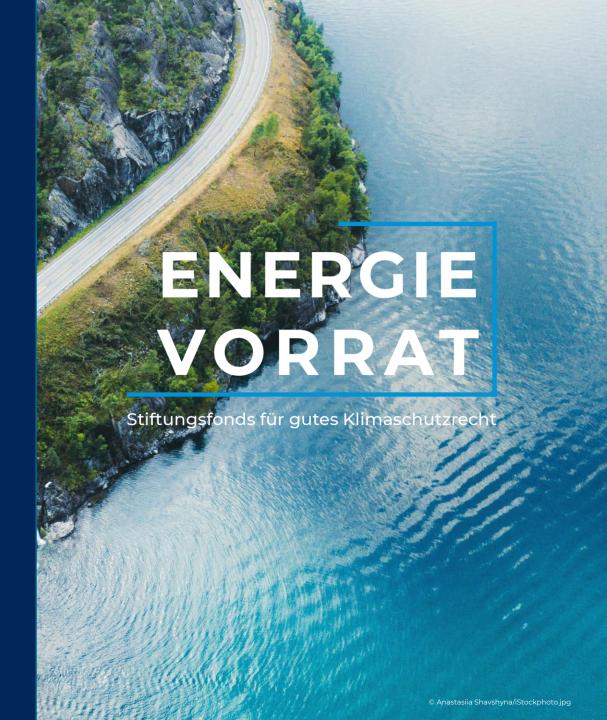


Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftungumweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00

BIC: FUCEDE77





Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



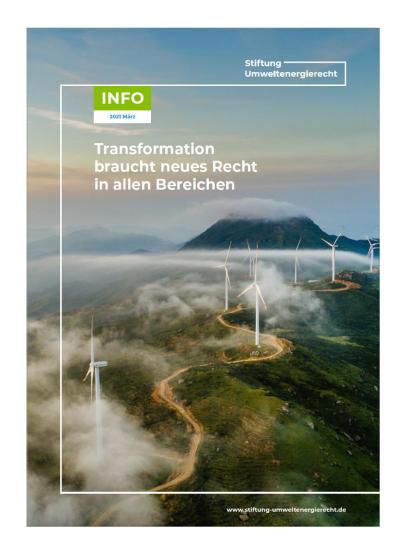
Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @HappyHilpo

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469